universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

# Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte

**Randa, Anton Ritter von**

**Wien, 1907**

§ 2. Voraussetzungen der Haftung für den Ersatz des durch eine dritte Person herbeigeführten Schadens

urn:nbn:at:at-ubi:2-9494

betrieb ein Mensch getötet oder verletzt, so haftet gemäß Art. 18 des Schweizer. Postregals vom Jahre 1894 die Postanstalt gleich wie die Eisenbahnunternehmungen, d. i. unbedingt — ausgenommen den Fall höherer Gewalt.

## § 2.

## Voraussetzungen der Haftung für den Ersatz des durch eine dritte Person herbeigeführten Schadens.

### I. Schuldhaftung für durch Dritte verursachte Schäden.

Die hieher gehörigen, im Gesetze normierten Fälle beruhen zum Teile auf einem Verschulden des Haftpflichtigen, zum Teile tritt die Haftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden desselben ein.

Schon aus den in den §§ 1295 und 1306 ABGB. ausgesprochenen Grundsätzen geht hervor, daß wir auch für die Vergütung des durch eine andere (dritte) Person rechtswidrig verursachten Schadens insoweit haften, als uns bezüglich der rechtswidrigen Handlung dieser Person ein Verschulden beigemessen werden kann. Derartige Fälle mittelbaren Verschuldens — wohl die im Leben wichtigsten — sind demonstrativ im § 1307 Abs. 2 und in den §§ 1309, 1313 bis 1315 ABGB. (s. Prot. II., S. 191) besonders vorgesehen;[61] sie erscheinen hiernach lediglich als Konsequenzen der allgemeinen Regel über die Schadenshaftung und lassen einen Schluß à contr. einzelner Normen um so weniger zu, als das Gesetz im § 1311 ausdrücklich bestimmt: „Hat aber jemand den Zufall (selbstverständlich auch die ersatzpflichtige Handlung Dritter) durch ein Verschulden veranlaßt, so haftet er für allen Nachteil, der außerdem nicht erfolgt wäre.[62]

[61] Irrigerweise werden diese Gesetzesstellen häufig als Ausnahmsbestimmungen von der im § 1306 ABGB. aufgestellten Regel angeführt. Richtig Pfaff, Gutachten S. 57, N. 171; Mauczka, S. 281. Zur Entschädigung ist sonach auch derjenige verpflichtet, welcher bei dem Beschädiger den vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung (Trunkenheit und dergl.) durch sein Verschulden veranlaßte oder durch fahrlässige Anstellung eines gefährlichen Diebes den Diebstahl bei Hausgenossen — nach Umständen selbst bei Nachbarn (bei offenen Hofräumen) — ermöglichte. (§ 1307, Abs. 2, 1314 ABGB.) Vgl. hierzu auch die von Mauczka, S. 283 angeführten Erk. Slg. Nr. 13.555, 14.549, 14.751, 16.034 und Steinbach a. a. O.

[62] Vgl. die §§ 831 und 832, deutsches BGB. — Der Standpunkt, den die Vorarbeiten zum ABGB. diesen Fällen gegenüber einnehmen, wurde bereits an früherer Stelle auf S. 81 flg. dargestellt. — Ob dem unmittelbaren Beschädiger auch ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, kann hierbei außer Betrachtung bleiben. (In den in den §§ 1309, 1310 ABGB. behandelten Fällen fehlt es auf Seite des Beschädigers an

Unter diesen Gesichtspunkt fallen namentlich folgende Fälle:

a) Wenn jemand die ihm über eine unzurechnungsfähige Person anvertraute Obsorge vernachlässigt, so ist er für den Schaden verantwortlich, welchen die letztere infolge der Unzulänglichkeit der Aufsicht einer dritten Person zufügt. (§ 1309 ABGB.) Dieser Haftung unterliegen insbesondere Eltern, Vormünder, Kuratoren, Kinderwärterinnen und Krankenwärter, wofern sie es an der gehörigen Überwachung der ihrer Obhut anvertrauten Personen ermangeln lassen. Unzweifelhaft tritt die Haftpflicht der Aufsichtsperson auch dann ein, wenn das Aufsichtsverhältnis in einem körperlichen Gebrechen der dritten Person seinen Grund hat. (Hiermit übereinstimmend § 832 deutsches bürgerl. GB., welches übrigens nach Vorgang des französisch-schweizerischen Rechtes [Art. 1384, bezw. 62] die Verfolgung des Ersatzanspruches dadurch erleichtert, daß es dem Aufsichtspflichtigen den Beweis auferlegt, daß er seine Aufsichtspflicht erfüllt habe.) Vgl. dazu Örtmann zu § 832 und Dernburg, § 388.

b) Wenn jemand einen Dienstboten ohne Zeugnis (Dienstbotenbuch) aufnimmt[63] (auf sonstige Privatbedienstete bezieht sich

einem Verschulden.) Über Fälle dieser Art, in welchen lediglich für den durch fremdes Verschulden hervorgerufenen Schaden gehaftet wird, vgl. Wyß, Haftung für fremde culpa nach dem römischen Rechte (1867), Wäntig, Haftung für fremde unerlaubte Handlungen (Leipzig 1875), L. Goldschmidt, Zeitschr. für Handels-R. XVI., 3., 4. H.; Weinreich, Haftung wegen Körperverletzung usw. 1883 (hierzu Bähr, Krit. VJSchr. 26, S. 748); ferner Fr. Mommsen, Haftung der Kontrahenten (1879); Mataja, Schadensersatz (1887), S. 77 flg.; Unger, Handeln I., S. 53 flg.; endlich zu dem deutschen BGB. Linckelmann, S. 46 flg. — Betreffs des deutschen Gesetzes vom 7. Juni 1871 über die Haftung der Unternehmer vgl. d e Monographien von Endemann (3. Aufl. 1885) und Eger (1876); sodann Römer in der Zeitschr. für Handelsrecht XVIII., S. 1 flg.; Westerkamp in Endemanns Handbuch des Handelsrechtes, III. §§ 376 flg.; Verhandlungen des deutschen Juristentages 1884, S. 46 flg. (Dreyer), Dernburg, § 401, Crome, § 334.

[63] Hierin liegt eine unerlaubte Handlung. Vgl. § 34 der Dienstbotenord. für Böhmen u. a. Dienstbotenordg., sowie § 321 StG. Ob der aufnehmende Dienstherr hierbei aus Dienstbotennot, Barmherzigkeit 2c. handelte, ist gleichgültig; Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt nicht. Zum Teil zustimmend: Mauczka, S. 285, jedoch auch S. 286. Nach § 79 der GewNov. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, machen sich Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen Ausweis (bei dem kaufmännischen Hilfspersonale ohne ein behördlich vidiertes Zeugnis des früheren Dienstgebers, bei allen übrigen Hilfsarbeitern ohne vidiertes Arbeitsbuch) in Verwendung nehmen, einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig. Einer solchen Übertretung macht sich ferner derjenige Gewerbeinhaber schuldig, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei der Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig löste, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung des früheren Arbeitsverhältnisses bekannt geworden. Der Gewerbeinhaber haftet zugleich mit dem Hilfsarbeiter dem

dies nicht), oder eine wegen ihres körperlichen Gebrechens (z. B. ansteckender Krankheit) oder Gemütszustandes (Trunksucht, Kleptomanie usw.) gefährliche Person in Dienst „wissentlich" aufnimmt oder im Dienste behält oder einem (ihm) bekannten Verbrecher Aufenthalt gewährt, so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen (unter Umständen — bei gefährdender Gelegenheit zum Verkehre — auch anderen Personen) für den Ersatz des durch die Betätigung der betreffenden gefährlichen Eigenschaft dieser Person verursachten Schadens. § 1314 ABGB.

Nur auf „Verbrecher" — nicht aber auf Delinquenten anderer Kategorien bezieht sich das Verbot des § 1314; bei Verbrechen aber ist die Einschränkung auf die mit Untersuchungshaft bedrohten (so Krainz II. § 405 lit. c) nicht begründet.[64] (Ob der „Verbrecher" bereits in Untersuchung gezogen oder verurteilt wurde, ist gleichgültig.) — Selbstverständlich bedarf es zur Begründung der Ersatzpflicht — wie allgemein anerkannt wird — eines kausalen Zusammenhanges zwischen der konkreten gefährlichen Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit und dem den Hausgenossen verursachten Schaden. (§ 1314.)

Es fragt sich, ob dem Erfordernisse der „Wissentlichkeit" verschuldete Unkenntnis der gefährlichen Eigenschaften (vgl. die §§ 264, 878, 1297 und 1299 ABGB.) oder mindestens auffallende Sorglosigkeit („wissen müssen" §§ 326 [vgl. auch § 368], 875, 1324 und 1331 ABGB.) gleichzustellen sei. Im Sinne der erstzitierten Gesetzesnormen genügt zur Begründung der Ersatzverbindlichkeit schon schuldbare Unkenntnis. Arg. §§ 1297, 1299 ABGB. („bei gewöhn-

früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden. § 86 GewNov. vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22. Beim Vorhandensein ursachlichen Zusammenhanges ist auch eine anderweitige Schadensersatzpflicht des Gewerbeinhabers nicht ausgeschlossen.

[64] Bestritten ist, ob zu diesen gefährlichen Personen auch jene Verbrecher gehören, welche die ihnen auferlegte Strafe bereits verbüßten, oder deren Strafwürdigkeit durch Verjährung oder Begnadigung erlosch. Die Mehrheit der Kommentatoren (dann Kutschker, S. 191, Krainz, System II., § 405 antwortet verneinend; anders jedoch Ellinger, Kirchstetter ad § 1314 ABGB. und Mauczka, S. 286 flg., welch letzterer die „schwächlichen Billigkeitsgründe", daß sonst der Sträfling wieder auf die Bahn des Verbrechens gedrängt würde, nicht stichhältig findet. Indes entspricht die dem Verbrecher günstigere Rechtsansicht unzweifelhaft der humanen Absicht des Gesetzgebers, welcher das Delikt als getilgt ansieht und das redliche Fortkommen von solchen Personen gewiß nicht erschweren wollte. — Übrigens findet beim Abgange eines (selbst entfernteren) Verschuldens auf Seite des Unterstandgebers eine Entschädigungspflicht desselben nicht statt, wenn er die gehörige Überwachung des gefährlichen Gastes beweist.

licher Aufmerksamkeit wissen können"); dies um so mehr, als „wissentlich" hier nicht etwa gleichbedeutend ist mit „absichtlich", daher nur Unterlassung der im Verkehr gebotenen Vorsicht bedeuten kann. Vgl. Stubenrauch zu § 1315, Krainz, § 406, Pfaff, S. 68, N. 212, Mommsen, § 5, Schiffner, S. 110, Mauczka, S. 281, welch letztere jedoch das Wort „Nachlässigkeit" im § 264 ABGB. im Sinne von „grobes Verschulden" auffassen. Vgl. auch das Folgende.

c) Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob der Inhaber einer Unternehmung (Prinzipal, Geschäftsherr) für die Vergütung des durch seine Hilfsarbeiter (Gehilfen, Angestellte) im Betriebe des Gewerbes einer dritten Person zugefügten Schadens haftbar sei.

Diese Frage wird im ABGB. nach dem Vorbilde des römischen Rechtes — allerdings auf eine den Bedürfnissen des heutigen Rechtslebens keineswegs entsprechende Weise — wie folgt, beantwortet: Der Geschäftsherr haftet im allgemeinen für die Vergütung des durch seine Hilfsarbeiter dritten Personen zugefügten Schadens insoweit und nur insoweit, als ihm culpa in eligendo, d. i. ein Versehen (Verschulden) rücksichtlich der Auswahl geeigneter Hilfsarbeiter oder deshalb beigemessen werden kann, weil er untüchtige Hilfsarbeiter in seinem Dienste behielt. Arg. § 1315 ABGB. Der culpa in eligendo steht im Hinblicke auf die Haftungspflicht der Mangel gehöriger Beaufsichtigung des Hilfsarbeiters gleich. (Culpa in inspiciendo vel custodiendo, §§ 264, 1294, 1299 ABGB.) In jedem Falle wird sonach zur Begründung der Entschädigungspflicht des Prinzipals ein Verschulden auf Seite desselben vorausgesetzt. Dies war die Auffassung der Redaktoren des ABGB., indem sie einerseits (Berat.-Prot. vom Jahre 1807) anerkannten, der Geschäftsherr sei „die erste und entferntere Ursache des eingetretenen Schadens", andererseits jedoch aussprachen (Berat.-Prot. vom Jahre 1808), dem Prinzipale sei nicht jene strenge Haftpflicht aufzuerlegen, wie sie nach dem französischen Rechte besteht.

Daß das Wort „wissentlich" im § 1315 ABGB. auch auf den zweiten in diesem Paragraphe behandelten Fall („oder wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellt") zu beziehen ist, kann nach der Absicht der Redaktoren, nach der Redaktionsgeschichte und nach dem Zusammenhange dieser Gesetzesbestimmung mit den §§ 1313 und 1314 ABGB. nicht bezweifelt werden. Vgl. Protok. II., S. 439,

Pfaff, S. 67 flg., namentlich N. 212. (Übereinstimmend das preuß. Landrecht 6 I. §§ 62 flg.) Vgl. auch die Diktion des § 264 ABGB., der eine dem Sinne nach unzweifelhafte Textierung aufweist. (Dazu die N. 68.)

Einen Beleg dafür, daß unter dem Begriffe „wissentlich" in den §§ 264 und 1315 nicht allein doloses (so Strohal, S. 154, N. 1), sondern auch kulposes Verhalten zu verstehen sei, bilden nicht nur der Inhalt der Beratungsprotokolle (vgl. Pfaff, N. 212), sowie die Ausdrucksweise im ersten und letzten Satze des § 264 ABGB. (Verschulden, Nachlässigkeit = wissentlich usw. = „aus eigener Schuld", I. 246 des westgaliz. GB.), sondern auch die in den §§ 1297 und 1299 ABGB. niedergelegten Prinzipien, als deren Konsequenzen die Vorschriften der §§ 264, 878, 1314, 1315 ABGB. u. a. erscheinen. Dazu kommt, daß der Zeillersche Entwurf — wie selbst Mauczka, S. 287, zugesteht — das Wort „wissentlich" bestimmt auf die untüchtigen Personen bezog und die Protokolle nicht den Schluß gestatten, daß die Umstellung der Sätze den Sinn derselben ändern sollte. Vgl. Pavliček, Gutachten, S. 35 flg., Haftung, S. 54 flg.

Abgesehen ferner von dem einleitenden Worte des § 1315: „Ebenso . . ." wäre in der Tat unverständlich, warum der Gesetzgeber bezüglich der zu einem „Geschäfte" bestellten untüchtigen Hilfspersonen einen völlig anderen Standpunkt eingenommen haben sollte, als bezüglich der durch ihre Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit gefährlichen Hilfs- oder Dienstpersonen. (Siehe auch Krainz a. a. O.)[65]

---

[65] Dagegen beziehen Krasnopolski, Krit. VJSchr. 22, S. 511; Burckhard, System § 78, Nr. 40; Schuster, Grundriß, Oblig. S. 30, lit. f.; Mauczka, S. 287 flg.; Löffler, Gutachten (böhm.); auch die Entsch. Nr. 1798, N. F. das Wort „wissentlich" im § 1315 ABGB. nicht auf die Bestellung eines untüchtigen Hilfsarbeiters und wollen demnach dem Geschäftsherrn eine weiterreichende Haftung auferlegen. (Burckhard, II., S. 270: „er [der dominus] haftet unbeschränkt scil. für seine Gehilfen.") Das Argument Mauczkas, S. 288, daß die Redaktoren (alle?) bei der Superrevision zu § 1299 die Meinung äußerten, die unbedingte Haftung sei bereits im § 1315 ausgesprochen, kann bei der Irrtümlichkeit dieser Suppositi*on nicht* in die Wagschale fallen. (Näheres in N. 67.) Richtig dagegen Strohal, S. 154; Krainz-Pfaff, System II., § 406; Unger, Handeln I., S. 56, N. 9; Pavliček, Haftung, S. 53 flg. In der Grünh. Zeitschr. 22, S. 714, sucht Krasnopolski seine Auffassung durch wiederholte Berufung auf den Inhalt der Beratungsprotokolle (Ofner, II., S. 575, 576) zu begründen. Allein, wenn auch in den Anschauungen der Redaktoren eine gewisse Unklarheit herrschte (vgl. die N. 67), so stehen doch der Auslegung, welche K. dem § 1315 zuteil werden läßt, die Anfangsworte dieses Paragraphen: „Ebenso haftet derjenige" usw. entgegen. Die (durch

In diesem Sinne äußern sich ungeachtet mancher Bedenken schließlich auch Pfaff, Gutachten, S. 67 bis 72, und insbesondere Unger, Handeln I., S. 56, N. 9, der in seiner Polemik (gegen Krasnopolski, Krit. VJSchr. 22, S. 510) mit Recht vor dem unrichtigen Gebrauche der Beratungsprotokolle der Kompilations-Kommission warnt, da dieselben weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit der Niederschrift der Äußerungen der Mitglieder derselben eine Gewähr bieten. Auch aus der Vergleichung der Entwürfe zum ABGB. ergibt sich die Richtigkeit der oben entwickelten Rechtsansicht. Der Codex Theres. III. c. 22 § 5, Nr. 30 statuierte nämlich die ausnahmslose Haftung nicht allein der Schiffer, Fuhrleute und Gastwirte, sondern auch anderer Gewerbetreibender für den durch ihre Hilfsarbeiter dritten Personen zugefügten Schaden: „Nur allein Schiffer, Fuhrleute, Gastwirte und andere ein Gewerb oder Hantierung treibende Leute haben für den an deren von ihnen in ihre Gewahrsame oder in die Arbeit übernommenen Sachen von ihren Hausgenossen oder Dienstleuten zugefügten Schaden zu haften .... weilen sie schon ihr treibendes (!) Gewerb .... verbindet, die ausbündigste Sorgfalt zu tragen." Ähnlich noch der von Horten ausgearbeitete Entwurf zum ABGB. im § 4 III. 23: „.... und andere ein solch (?) Gewerb treibende Leute ...." In dem Entwurfe von Martini aber wurde die unbedingte Haftpflicht für das Verschulden der Hilfspersonen auf die Verbindlichkeit der Schiffer, Fuhrleute und Gastwirte eingeschränkt. Vgl. III. 14 §§ 14, 15. (Einfluß des preuß. Landrechtes.)

Das deutsche bürgerl. Gesetzbuch (ebenso der russ. Entwurf § 1074) weicht in materiellrechtlicher Beziehung von dem bisherigen gemeinen Rechte wohl nicht ab, erleichtert jedoch nach dem Vorgange des Schweizer. Oblig.-R. § 62 durch die Umkehr der Beweislast die prozessuale Stellung des Beschädigten in hohem Grade; § 831 des deutschen bürgerl. GB. bestimmt nämlich, daß, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der

---

Zeiller beantragte) Aufnahme der Worte „Eben so" in den Text dieser Gesetzesstelle beweist, daß die Redaktoren bei der Verfassung des § 1315 ein Verschulden des Geschäftsherrn im Sinne der §§ 1313 und 1314 ABGB. vor Augen hatten, da sie sonst zur Voransetzung der Worte „Eben so" nicht veranlaßt gewesen wären.

Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person, und, sofern er .... die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der .... Leitung die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet ..... Dazu vgl. Planck, S. 623; Dernburg § 387.

Trotz dieses von vielen gepriesenen Fortschrittes gegenüber dem bisherigen Rechte läßt sich nicht verkennen, daß die angeführte Vorschrift weder den heutigen komplizierten Verkehrs- und Arbeiterverhältnissen, noch der vorwiegenden Anschauung des auf den Geschäftsherrn vertrauenden Publikums Rechnung trägt, daß vielmehr wichtige, jüngst insbesondere von Unger I., S. 53, 62 flg., 147, hervorgehobene volkswirtschaftliche und soziale Rücksichten den dem französischen (Art. 1384) und italienischen (Art. 1153), sowie dem englisch-amerikanischen Rechte eigentümlichen Standpunkt ausnahmsloser Schadenshaftung des Geschäftsherrn in der einen wie in der anderen Richtung rechtfertigen. Vgl. auch Mataja a. O., Steinbach, S. 36 flg., Pavliček, Haftung, S. 48, 54 flg.,[66] Rob. v. Mayer, Zur Revision des ABGB. (1906), Meili, Automobilrecht, S. 70 flg., hierzu die N. 68.

Überdies normiert das französische und italienische Recht die Haftpflicht des Vaters und nach dessen Tode der Mutter für den Schaden, welcher von ihren minderjährigen Kindern, die bei ihnen wohnen, verursacht worden ist (Art. 1384); desgleichen die Haftpflicht des Lehrherrn und Meisters für den durch ihre Lehrlinge verübten Schaden (Art. 1384); in beiden Fällen wird jedoch der Beweis vorbehalten, daß sie die Tat nicht verhindern konnten. Dazu vgl. § 1153 italien. GB. Ähnlich, ja noch schärfer das Schweizer. Oblig.-R. § 61. Vgl. Zachariä, II., § 447; Schneider, Komm. zu § 61. Betreffs der Lehrherrn vgl. noch §§ 99—100 österr. GewNov.

Selbstverständlich muß zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Mangel der Eignung des Hilfsarbeiters ein kausaler Verband bestehen. — Gleichgültig ist übrigens, ob der Angestellte schuldhaft handelt oder nicht, sofern nur die Ersatzpflicht eintritt. Zu betonen ist, daß bei juristischen Personen von den Angestellten (Gehilfen)

[66] Vgl. auch Unger, Handeln I., S. 62 flg., der den Grund der strengen Haftpflicht in dem Umstande erblickt, daß der Geschäftsherr im eigenen Interesse, sonach auf eigene Gefahr handelt. Die unbedingte Haftung des Prinzipals ist aber auch ein Postulat des öffentlichen Interesses und hat große erziehliche Bedeutung für den Gewerbestand; ist doch das Publikum nicht in der Lage, die Verläßlichkeit der vom Unternehmer bestellten Hilfsarbeiter zu prüfen.

des Prinzipals wohl zu unterscheiden sind: die Vertreter der letzteren, welche kraft des Gesetzes oder der Statuten oder der Organisierungsvorschriften als rechtlich anerkannte Repräsentanten und Quasi-Geschäftsherren derselben zu handeln berufen sind (§§ 27, 337, 867.) Nur Beamte und sonstige Angestellte, welche nicht in dieser Weise zur Vertretung der juristischen Personen berufen sind, sondern von den Vertretern zu dienstlichen Leistungen welcher Art immer bestellt werden, sind als Angestellte oder Gehilfen im Sinne des § 1315 anzusehen; gleichgültig ist, ob es sich um rechtsgeschäftliche Vertretung oder technische Dienste, ob um dauernde oder vorübergehende Verwendung handelt. Vgl. auch Dernburg, § 387 und das in N. 6 zitierte Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 15. Jänner 1903; Planck, S. 603; Pavliček, Haftung, S. 55 flg.

* *
*

Auf gleiche Weise wie im Falle der Schadenszufügung durch eine unerlaubte Handlung ist bei dem Bestande eines obligatorischen Verhältnisses die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Hilfsarbeiter geregelt. Der Inhaber einer Unternehmung haftet in seiner Eigenschaft als Kontrahent für den Ersatz des durch seine Hilfsarbeiter dritten Personen verursachten Schadens nur insoweit, als ihm rücksichtlich der Auswahl oder der Beaufsichtigung seiner Angestellten ein Verschulden zur Last fällt. Arg. §§ 264, 1161 und hiezu § 1010 ABGB. So bereits Zeiller, Komm. III., S. 506, Randa, Haft. d. Eisenbahn. (1869) und jüngst Unger, Handeln I., S. 54 flg., welcher in der Note 8 die von Schreiber in der Abhandlung „Der Arbeitsvertrag", sowie in der 5., 6. und 7. Auflage des Kommentars von Stubenrauch ad § 1161 ABGB. vertretene gegenteilige Ansicht, daß der Unternehmer ausnahmslos für seine Leute zu haften habe, widerlegt. Unstichhaltig ist insbesondere die Begründung, der Hilfsarbeiter sei „eine ideelle Verlängerung des Armes" des Geschäftsherrn. Man übersieht hierbei, daß der Hilfsarbeiter nicht ein willenloses Werkzeug ist.[67] Den § 1161 beschränkt Schreiber auf „Substituten."

---

[67] Pfaff, Gutachten, S. 80 flg., welchem Krasnopolski, Krit. VJSchr. 22, S. 511 und Burckhard, System § 75, N. 40 zustimmen, will aus den im Texte angeführten Gesetzesstellen, wiewohl dieselben Ausnahmscharakter tragen, den Grundsatz ableiten, daß nach österr. Rechte der Prinzipal ausnahmslos für das Verschulden seiner Hilfsarbeiter oder doch mindestens in höherem Grade als

Eine zutreffendere Regelung erfuhr die Haftpflicht des Geschäftsherrn beim Bestande eines obligatorischen Verhältnisses nach dem Vorbilde des französischen Rechtes (Art. 1797 und 1384 Code civil) im deutschen bürgerl. Gesetzbuche. Dieses ordnet im § 278 an, es habe der Schuldner (Prinzipal) ein Verschulden . . . . . der

---

für culpa in eligendo hafte (Grünh. Ztschr. VIII., S. 283). Pfaff räumt wohl ein, daß der Wortlaut des Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gebe, hält jedoch dafür, es sei dies die Rechtsansicht der Mehrheit der Kompilatoren gewesen. Der Richtigkeit dieser Anschauung steht jedoch der Umstand entgegen, daß das von Pratobevera zu den §§ 1299 und 1161 beantragte Amendement des Inhaltes, es habe der dominus für den durch seine Hilfsarbeiter verursachten Schaden (scil. ausnahmslos) zu haften, von der Kompilatoren-Kommission im Jahre 1809 abgelehnt wurde. Hierbei findet sich in dem Protokolle über die bezügliche Beratung die unbegründete Bemerkung: „Die übrigen Stimmen fanden diese (!?) Vorschrift schon im § 1315 enthalten". Vgl. hierzu noch die Berat.-Prot. II., S. 107, an welcher Stelle die richtige Anschauung zu Tage tritt. Die Ansicht Pfaffs, der — gegen die Intention der Redaktoren bezüglich der Haftpflicht des Geschäftsherrn — die Fälle des Bestandes und des Nichtbestandes eines obligatorischen Verhältnisses unterschieden wissen will, ist um so auffallender, als derselbe im „Gutachten" auf S. 68 bemerkt: . . . „die Genesis . . . beweist, daß § 1315 vorwiegend die Haftung für Delikte von Gehilfen im Auge hat", sonach wohl dafür hält, daß die Bestimmung des § 1315 ABGB. auch auf den Fall des Bestandes eines obligatorischen Verhältnisses zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschädigten sich beziehe. Vgl. auch die Motivierung, welche vom Referenten (1806) für die Ablehnung des zu § 241 III. des westgaliz. GB. beantragten Zusatzes betreffend die Haftung des Mieters für den Ersatz des durch seine Dienstpersonen verursachten Schadens vorgebracht wurde: „Denn darüber enthalte das Hauptstück vom Schadensersatze die Bestimmung". (Pfaff, Gutachten, S. 83.) Übrigens vertritt Pfaff in der Grünh. Zeitschr. VIII., S. 115, N. 283, wieder im allgemeinen „nur eine ziemlich weitgehende Haftung des Dominus für seine Gehilfen" und überläßt alles der künftigen Prüfung. Vgl. meine Schrift „Haftung d. Eisenbahnunternehmg." (1869), N. 5, S. 6, Unsere Rechtsanschauung teilen: Steiner. Zur Haftpflichtfrage (1881), S. 22 flg; Strohal, Gutachten, S. 156 und Unger, a. a. O. — Nach dem römischen Rechte ist wohl die Beantwortung der Frage nach dem Umfange der Haftpflicht des Prinzipals streitig, allein die in Theorie und Praxis vorherrschende Ansicht bekennt sich zu der im Texte verfochtenen Auslegung. — Besitzt die bestellte Person die Eignung zur Ausführung der ihr übertragenen Verrichtung, so ist der Prinzipal für den von ihr einer dritten Person verschuldet zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Überträgt jedoch beim Bestande eines obligatorischen Verhältnisses der Geschäftsherr oder der Vollmachtsträger ohne dringende Notwendigkeit (ohne Not) resp. ohne (ausdrücklich oder stillschweigend erteilte) Zustimmung des anderen Vertragsteiles eine bestimmte Verrichtung einer dritten Person, so haftet der Geschäftsherr oder der Bevollmächtigte ausnahmslos für den Ersatz des hieraus dem Kontrahenten erwachsenden Schadens (§§ 1010, 1161, 1186 ABGB.). — Insoweit der Verpflichtete selbst die Gefahr eines Zufalles zu tragen hat (§§ 335, 460, 965, 978 und 979 cfr. § 1111 ABGB.; siehe § 3, dies. Schrift), ist er allerdings auch für den durch das Verschulden des gewählten Stellvertreters (Hilfsarbeiters) hervorgerufenen Schaden verantwortlich. So insbesondere der Depositar, der Kommodatar, der Mandatar und der Prinzipal, wofern sie ohne dringende Notwendigkeit die ihnen anvertraute Sache bezw. übertragene Verrichtung einem Anderen überließen. §§ 965, 1010 und 1161 ABGB.

Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden — eine Bestimmung, die de lege ferenda unzweifelhaft empfehlenswert ist. (Vgl. Unger a. a. O.) Letzterer erblickt den Grund dieser Vorschrift in dem Umstande, daß der Prinzipal hier im eigenen Interesse handelt. Allein auch andere Gründe sprechen für die Angemessenheit dieser Norm, so namentlich die Tatsache, daß in der Regel nur der Geschäftsherr in der Lage ist, die Eignung der von ihm zu bestimmten Verrichtungen bestellten Personen zu beurteilen.

* * *

Allerdings ist es Sache des Gerichtes, in dem einzelnen Falle zu beurteilen, ob die zur Vornahme eines bestimmten Geschäftes verwendete Person hierzu auch die Eignung besaß und ob dem Geschäftsherrn Mangel an Vorsicht bei der Wahl dieser Person mit Grund zur Last gelegt werden könne. Im allgemeinen wird von der Praxis der hier vertretene Standpunkt zur Anwendung gebracht.[68] Vgl. z. B. von neueren Entscheidungen Slg. N. F. Nr. 1731, 1761, 1889, 2446 u. a. Hierbei begegnen wir der Gepflogenheit, daß die Gerichte (hinneigend zur strengeren Anschauung der unbedingten Haftung des Prinzipals für seine Hilfsarbeiter) schon aus dem Umstande, daß der Hilfsarbeiter in dem zur Entscheidung vorliegenden konkreten Falle sich unfähig gezeigt oder einer technischen Nachlässigkeit sich schuldig gemacht hat, den Schluß auf die Untüchtigkeit der bestellten Person überhaupt ziehen. — Mit Recht bemerkt auch Mauczka,

---

[68] Dasselbe Prinzip gilt, wie bereits hervorgehoben wurde, auch im Falle der Schadenszufügung durch Verletzung einer Vertragspflicht. Vgl. die §§ 264, 1010, 1161 und 1186 ABGB. Insbesondere hat der Vormund für die Vergütung des Schadens, welchen seine Untergebenen dem Mündel verursachten, dann aufzukommen, wenn er für den Dienst bei dem letzteren wissentlich oder aus Nachlässigkeit untüchtige Personen anstellte oder beibehielt (§ 264 ABGB.). Der § 264 ABGB. bedient sich wohl der Apposition „wissentlich", allein da der Vormund überhaupt für jeden durch sein Verschulden dem Mündel bereiteten Schaden verantwortlich ist (§ 264 ABGB.), und ein Verschulden auch dann vorliegt, wenn er es unterließ, sich von der Eignung der für den Dienst bei dem Mündel angestellten Personen die Überzeugung zu verschaffen, so geht es nicht an, aus jener allzu engen Fassung des § 264 den Schluß zu ziehen, es hafte der Vormund nur für die nachteiligen Folgen vorsätzlicher Bestellung untüchtiger Hilfsarbeiter. (Für die Richtigkeit dieser Interpretation spricht auch der Wortlaut der § 205 und 228 ABGB. sowie die Übereinstimmung des Ergebnisses der hier vertretenen Auslegung mit dem in den §§ 1010, 1161 und 1315 ABGB. zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze. So auch Pfaff a. a. O.).

S. 292 flg., daß die Mehrzahl der oberstgerichtlichen Entscheidungen mit den verschiedensten Begründungen die unbedingte Haftung für Angestellte zu erweisen suchen. Vgl. z. B. die E. Slg. GlU. Nr. 3292, 5210, 11.715, 14.211, 15.533. (Vgl. ferner die N. 68.)

So wurde in dem Rechtsfalle Nr. 5210 eine Gesellschaft zur Gaserzeugung für den Ersatz des durch ihren Bediensteten verursachten Schadens haftbar erklärt und in der Begründung insbesondere bemerkt: „. . . . Für die Art der übernommenen Besorgung ist sie (scil. die beklagte Gesellschaft) unter allen Umständen verantwortlich; eine Unterscheidung in dieser Beziehung zwischen ihr und ihrem dazu verwendeten Organe würde zu der Anomalie führen, daß sie für keinen durch ihre Organe verursachten Schaden verantwortlich wäre, wenn nicht ein überhaupt untüchtiges Organ, u. zw. unmittelbar (?) von ihr selbst, für die schlecht besorgte Verrichtung gewählt worden ist.“ Noch schärfer lautet die Begründung des Erkenntnisses Nr. 7469 ders. Slg. (GZ. 1879, Nr. 53): „. . . . Entgegen der dem beklagten Unternehmer auferlegten Pflicht, die Hindernisse der Schiffahrt . . . . zu beseitigen, ist die Plätte des Klägers dadurch zum Sinken gebracht worden, daß die Lenkkette der Baggermaschine nicht ausreichend tief versenkt war, so daß auch ein größeres Schiff gefahrlos über dieselbe hätte fahren können. Die Unternehmung ist somit ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, es fällt ihr deshalb ein Verschulden zur Last, für welches sie nach § 1294 ABGB. haftet . . . . Da der Unternehmer derartige Arbeiten der Natur der Sache nach nicht selbst, sondern nur durch von ihm dazu bestellte Leute ausführen kann, so muß er den Mangel der nötigen Kenntnisse und Vorsicht auch bei den von ihm bestellten Leuten vertreten. Es kann daher zwischen dem Unternehmer und den von ihm zur Durchführung der Unternehmung Angestellten nicht unterschieden werden; vielmehr ist es immer der Unternehmer selbst, den, weil er die Arbeit übernommen hat, die Verantwortlichkeit für deren Vollziehung trifft . . . . Aber auch aus den Bestimmungen der §§ 1010, 1161 und 1315 ABGB. folgt die Haftpflicht des Unternehmers, weil eben aus dem einzelnen Unfalle hervorgeht (?), daß zur Ausführung der Arbeit Personen bestellt wurden, welchen entweder die Fähigkeit oder der Wille mangelte, den ihnen obliegenden Verpflichtungen vollständig und genau nachzukommen.“ Ähnlich Nr. 15.533: Haftung des Wirtschaftsbesitzers für den Hirten, dem das Vieh anvertraut war.

Die entgegengesetzte Auffassung zeigen die E. Slg. GlUW. Nr. 2746 (Verunglückung eines Ruderbootes durch den beim Vorbeifahren eines Donaudampfschiffes entstandenen Wellenschlag) und Nr. 4163 (Beschädigung einer Straßengaslaterne durch Anfahren mit einem Heuwagen). In diesen beiden Fällen wurde der gegen den Geschäftsherrn erhobene Schadensersatzanspruch zurückgewiesen: „Die Unachtsamkeit (des Kapitäns, des Wagenführers) in einem vereinzelten Falle liefert aber noch lange nicht den Beweis der Untüchtigkeit zu einem Geschäfte (Berufe) überhaupt.“ Vgl. auch die E. ders. Slg. Nr. 9272 (Bestellung einer ungeeigneten Person zum Hausadministrator), Nr. 6209 (Untüchtigkeit des wechselunkundigen Bankkassiers) und Slg. Nr. 8666; ferner Slg. N. F. Nr. 2447 (Fahrlässigkeit eines in einer Advokaturskanzlei angestellten Kanzleigehilfen, begangen durch unrichtige Angabe der Adresse eines Hypothekargläubigers); dazu Pavliček, Gutachten, S. 44. (Daß hier auch der Richter nach § 175 EO. subsidiär haftet, ist nicht relevant.) Ebenso betont die E. Slg. N. F. Nr. 2528, daß die Unachtsamkeit eines Gehilfen im einzelnen Falle noch nicht die Unfähigkeit zu dem Geschäfte überhaupt darzutun vermag.[68]

Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Notwendigkeit einer Erweiterung der Haftpflicht des Prinzipals besteht, und daß das geltende Recht in dieser Beziehung unserem Rechtsgefühle nicht genügt. Mit Recht dringen daher auch Mataja, S. 77 flg., Unger, Handeln I., S. 54 flg., R. v. Mayer a. a. O., Pavliček, Tilsch, Krčmář in oben zitierten Gutachten, auf eine Verbesserung des Gesetzes. Der erstere weist darauf hin, daß der gegenwärtige Handelsverkehr einerseits strenge Verantwortlichkeit des Prinzipals, andererseits sorgfältige Auswahl, Schulung und Beaufsichtigung des Hilfspersonales erfordert.

Bei Gewerbebetrieben von geringerem Umfange mag es dem Beschädigten unschwer gelingen, einen Mißgriff des Gewerbeinhabers bei der Auswahl des Hilfsarbeiters zu beweisen; bei großen Unternehmungen dagegen, welche die Mitwirkung zahlreicher Arbeitskräfte erfordern, ist die Erbringung eines solchen Beweises sozusagen ein Ding der Unmöglichkeit. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der Unternehmer, dem der aus dem Unternehmen gewonnene Nutzen zum überwiegenden Teile zufließt, auch die mit der Auswahl der Hilfsarbeiter verbundene Gefahr der Schadenshaftung trage.

## II. Erfolghaftungsfälle für durch Dritte verursachte Schäden.

In den bisher erörterten Fällen erkennen wir lediglich Konsequenzen der allgemeinen Grundsätze über die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung. Der Regel nach haben wir nur für die Vergütung des von uns direkt oder indirekt in schuldbarer Weise verursachten Schadens zu haften. Ausnahmsweise jedoch sind wir, wenngleich ohne eigenes Verschulden, für den durch eine dritte Person rechtswidrig zugefügten Schaden verantwortlich, dann nämlich, wenn zwischen uns und der Person des Schädigers eine Rechtsbeziehung besteht, an welche das Gesetz schlechthin die Haftpflicht knüpft. Vgl. zunächst die §§ 1316 bis 1318 ABGB.[69]

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei es gestattet, auch jene Fälle einzubeziehen, in denen es sich zunächst um die Haftung gegenüber dem Kontrahenten handelt, jedoch zugleich die Haftpflicht für den einem Dritten verursachten Schaden normiert wird. Hierher gehören folgende Fälle:

a) Der Gläubiger, welcher die ihm als Faustpfand übergebene Sache weiter verpfändet, haftet für den Ersatz des vom Afterpfandgläubiger schuldbarer Weise hervorgerufenen Nachteiles; ja, er verantwortet sogar den zufällig eingetretenen Schaden, von welchem die Sache, wofern er sie in seiner Gewahrsame behalten hätte, nicht betroffen worden wäre. (§ 460 ABGB.)[70]

b) Der Bestandnehmer ist als Afterbestandgeber für die Vergütung des Schadens haftbar, welchen die gemietete oder gepachtete Sache durch Verschulden des Afterbestandnehmers erleidet. (§ 1111 ABGB.) Die gleiche Haftung trifft den Entlehner einer Sache, der ohne Zustimmung des Eigentümers den entlehnten Gegenstand einem Dritten lieh. (§§ 965, 979 ABGB.)

---

[69] Die Zahl der Fälle, in welchen selbst im 2. Entwurf des deutschen BGB. und nach dem gegenwärtigen Texte desselben Erfolghaftung statuiert wird, ist nicht bedeutend. Vgl. hauptsächlich §§ 829 (Unzurechnungsfähigkeit), 833, 835 (Tier- und bes. Wildschaden), dazu das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Vgl. Ortmann, S. 555 flg. — Die weite Haftung des französ. GB. art. 1384 bis 1386 für den Schaden, der durch in unserem Besitze befindliche Sachen verursacht wurde, kennt das deutsche BGB. ebensowenig als das österr. Recht.

[70] Zutreffend bemerkt Unger, Handeln I., S. 22, N. 22, daß diese strenge Vorschrift das dem Pfandinhaber im § 454 ABGB. eingeräumte „Recht", sein Pfand einem Dritten wieder zu verpfänden illusorisch macht, denn eine weiter gehende Haftung würde den Pfandinhaber auch dann nicht treffen, wenn das Gesetz ihm dieses Recht nicht gewährt hätte.

c) Nach Art. 400 HGB. und § 1316 ABGB. haben Schiffer und Frachtführer (besonders Eisenbahnen) schlechthin für den Ersatz des Schadens aufzukommen, welchen ihre Dienstpersonen (Angestellten, zugewiesenen Leute) an dem Frachtgute verursachten. Was Schiffer betrifft, kann der § 970 ABGB. nur bei Seeschiffern zur Geltung kommen. (Vgl. auch Krainz, 4. Aufl., II. § 359, Abs. 3; Stubenrauch zu § 970.)[71] Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Norm des § 1316 (auch des § 970) ABGB., soweit sie Fuhrleute (mit gewerbemäßigem Geschäftsbetriebe) betrifft, durch die Art. 395 und 400 HGB. aufgehoben wurde. (Die Behauptung, daß die Vorschrift des § 1316 ABGB. bezüglich der Verfrächter mit nicht gewerbsmäßigem Betriebe noch in Geltung stehe und, wie in der E. Slg. Nr. 9627 angenommen wird, beispielsweise in dem Falle gelegentlicher Beförderung eines Frachtgutes durch einen Ökonomiebesitzer zur Anwendung gelange, kann als grundhaltig nicht angesehen werden. Vielmehr weist die Gleichstellung der Fuhrleute mit Wirten und Schiffern in den §§ 970 und 1316 ABGB. unverkennbar darauf hin, daß der Gesetzgeber hier nur Fuhrleute mit gewerbemäßigem Geschäftsbetriebe vor Augen hatte. (Vgl. auch Krainz-Ehrenzweig [4] II. § 359, 2.)

Als Fuhrleute und Schiffer sind im Sinne des Gesetzes hinsichtlich der Haftung für ihre Dienstleute alle öffentlichen Transportanstalten anzusehen, wie namentlich Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen, Post- und anderweitige Beförderungsanstalten, vorbehaltlich der besonderen für Eisenbahnen und Postanstalten geltenden Vorschriften. Vgl. Art. 421, 424 flg. HGB.[72]

d) Wirte sind schlechthin für den Schaden verantwortlich, welchen ihre Bediensteten (ihre „Leute") in ihrem Hause einem Reisenden an seinen Reiseeffekten (Gepäck) zufügen. (§ 1316 ABGB.)[73] Während im § 1316 die Haftung der Wirte aus unerlaubten

[71] Vgl. hierzu das Gesetz vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, über die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen. — Als hierher gehörig sind auch jene Fälle zu bezeichnen, in welchen der Staat als Unternehmer die Haftung für den durch seine Organe dritten Personen zugefügten Schaden trägt.

[72] Nicht gerechtfertigt erscheint die Entsch. Nr. 2486 N. F., mit welcher ein Transportunternehmer unbedingt für den vom Kutscher durch körperliche Beschädigung Dritter (nicht der Fahrgäste) verursachten Schaden für haftbar erklärt wurde. Untüchtigkeit des Kutschers war nicht nachweisbar.

[73] Die einschränkenden Worte des § 1316 „in ihrem Hause" finden sich im § 970 ABGB. nicht. — In den Entsch. Slg. Nr. 2531, 2926, dann Slg. N. F. Nr. 1805 (V. Bd.), erkannte der OGH., daß auch die Besitzer öffentlicher Bade-

Handlungen der in ihrem Gewerbe beschäftigten Personen normiert wird, findet im § 970 ABGB. jene Haftung der Wirte ihre Regelung, welche sich auf das obligatorische (vertragsmäßige) Verhältnis gründet, in das sie samt ihren Dienstpersonen nach der Art der diesen übertragenen Verrichtungen treten.[74] (Wirte . . . haften . . . gleich einem Verwahrer.) — Ähnlich Art. 1952, 1953 Cod. civ.

---

anstalten den Badegästen für die sichere Verwahrung der in den Kabinen hinterlegten Effekten haften. (Zustimmend Krainz II., § 359, Z. 4.) Allein in solcher Allgemeinheit läßt sich dieses Erkenntnis aus dem Gesetze nicht begründen, es sei denn, daß die Effekten oder die Schlüssel zu den versperrten Kabinen dem Unternehmer selbst zur Verwahrung übergeben worden wären (§§ 964 und 965 ABGB.). In dem angeführten Falle wurden jedoch die Schlüssel zu den versperrten Kabinen von Bediensteten des Unternehmers verwahrt und culpa in eligendo nicht behauptet. Richtig entschied dagegen der OGH. in den Fällen Nr. 1949 und 2800 Slg. GlUW. Für den Ersatz des durch die Unachtsamkeit seines Dienstpersonales verursachten Schadens haftet der Geschäftsherr im allgemeinen nur gemäß den §§ 1161 und 1315 ABGB. Die Ausnahmsbestimmungen der §§ 970 und 1316 ABGB. dürfen nicht analog angewendet werden. Auch in diesem Punkte tritt die Unzulänglichkeit der Vorschriften des ABGB. peinlich hervor. Vgl. auch Právník IV., S. 752. Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn die Badegäste vom Unternehmer selbst durch die Badeordnung angewiesen würden, die Schlüssel zu den Kabinen den hierzu bestellten Dienstpersonen zu übergeben. In dieser Aufforderung wäre eine Art Verbürgung für die Sicherheit der Verwahrung zu erblicken. (So in dem Falle Slg. GlUW. Nr. 3580.) In der Entsch. Slg. GlUW. Nr. 2926 erkannte der OGH. eine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge auf Seite der beklagten Inhaberin einer Badeanstalt in dem Umstande, daß die beiden in einer Kabine befindlichen Kästchen mit demselben Schlüssel geöffnet werden konnten. — Im Hinblicke auf die Gesetzesworte „übergeben worden sind" im § 970 ABGB. ist zu bemerken, daß die Übergabe der Reiseeffekten auch stillschweigend erfolgen kann, z. B. durch Einbringung derselben in den Gasthof oder durch Übergabe des Schlüssels zu dem Passagierzimmer an die Dienerschaft des Wirtes. Vgl. die Entsch. Slg. GlUW. Nr. 5664 und 6196.

[74] Irrig behaupten Kirchstetter und Stubenrauch zu § 970, der § 1316 ABGB. enthalte keine andere Norm als § 970, nur sei in die letztere Gesetzesstelle auch eine Bestimmung über das Maß der Haftung aufgenommen worden. Bezüglich der Verschiedenheit der in den §§ 1316 und 970 ABGB. enthaltenen Vorschriften vgl. Unger, Grünh. Zeitschr. 8, S. 240 flg.; Pfaff, Gutachten, S. 88 flg.; Krainz-Ehrenzweig (4.) § 359, Abs. 5. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzesbestimmungen ergibt sich aus der Erwägung, daß im § 1316 eine obl. ex delicto, im § 970 aber die obl. ex contractu geregelt wird. (Schey, Obl. Verh., S. 418, bezieht den § 1316 auch auf obligatorische Verhältnisse.) Hieraus folgt, daß zwar die im § 970 ABGB. statuierte Haftpflicht, nicht aber die Haftung auf Grund der Bestimmung des § 1316 durch eine vorangehende Übereinkunft ausgeschlossen werden kann, daß die auf § 970 gegründete Ersatzverbindlichkeit in 30 Tagen erlischt (§ 967), die Entschädigungspflicht nach § 1316 dagegen in der dreijährigen Frist des § 1489 ABGB. verjährt, daß eine solidarische Verbindlichkeit zur Vergütung des durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführten Schadens nur beim Eintritte der Voraussetzungen des § 1302 ABGB. Platz greift, daß im Falle der Erhebung eines Ersatzanspruches auf Grund der Vorschrift des § 970 der Wirt, Schiffer usw., welcher den zufälligen Eintritt des Schadens einwendet, für diese Behauptung den Beweis erbringen muß, während in dem Falle des § 1316 der mit dem Schadensersatzanspruche auftretende Gast ein Verschulden auf Seite des Beschädigers nachzuweisen hat. (§ 1296 a contr. § 1298

Die Bestimmungen der §§ 970 und 1316 können jedoch weder auf die Besitzer von Kaffeehäusern und Restaurationen (vgl. „Reisende") bezogen, noch im Wege der Analogie auf Besitzer von Badeanstalten und Schauspielhäusern (betreffs der Logen vgl. GZ. 1907, Nr. 6) ausgedehnt werden.[75] Diese Normen beziehen sich auch nicht auf die Mieter von Garderoberäumen, sofern dieselben nicht zugleich Gastwirte sind. Selbstverständlich haftet der Gastwirt eventuell auch als Besitzer von Bahnomnibussen; vgl. Slg. Nr. 5189.

In der Doktrin und Judikatur wird oft die Frage aufgeworfen, ob Wirte die ihnen in den §§ 970 und 1316 ABGB. auferlegte Haftung dadurch ausschließen können, daß sie an einer für jedermann sichtbaren Stelle ihres Gasthauses (besonders in den Gastzimmern) einen Anschlag des Inhaltes anbringen, daß sie für die sichere Verwahrung von Wertgegenständen der Reisenden nur dann haften, wenn ihnen dieselben in persönliche Verwahrung übergeben werden. (Vgl. die N. 74 und 76.) Ich möchte einer solchen Einschränkung der Haftpflicht nur dann Wirkung beilegen, wenn der Vorbehalt dem Reisenden bei seiner Einkehr bekannt war oder durch auffälligen Anschlag (Affiche) im Gastzimmer bekannt gemacht wurde — und selbst da nur bezüglich solcher Wertsachen, welche Reisende nicht gewöhnlich mit sich führen.[76] Dies ist wohl der

ABGB.). Dagegen kann der von Zeiller, Komm. III., S. 209, 210 und Unger, Grünh. Zeitschr. 8, S. 242 vertretenen Ansicht, daß Wirte, Schiffer usw. gemäß § 970 ABGB. für den Ersatz nicht bloß des durch ein Verschulden, sondern auch des durch einen Zufall (mit Ausschluß der vis major) herbeigeführten Schadens haften, nicht beigepflichtet werden. Denn selbst wenn Zeiller beabsichtigt hätte, den Grundsatz der strengeren Haftung nach römischem Vorbilde (actio de recepto) in den § 970 aufzunehmen, so gelangte doch diese Absicht in der Textierung dieser Gesetzesstelle nicht zum Ausdrucke. Nur im Codex Theres. und in dem von Horten ausgearbeiteten, nicht aber auch in dem von Martini verfaßten Entwurfe zum ABGB. findet sich eine Andeutung hierüber. Vgl. § 3 dies. Schr. Die Berufung Ungers auf die Rechtsprechung ist wohl nicht zutreffend; vielmehr sprechen für die gegenteilige Rechtsansicht des OGH. die Entsch. Slg. GlUW. Nr. 4530, 5189, 5664, 5931, 6196 u. a. (Nur die zweiten Instanzen neigten sich in den Entsch. Nr. 4530, 5664 und 6196 der Rechtsansicht Ungers zu.) Vgl. auch Kutschker, S. 195 und Pfaff, Grünh. Zeitschr. 8, S. 114 flg., der richtig bemerkt: „Die Singularität des § 970 liegt darin, daß die Pflichten eines Verwahrers vom Wirte schon dadurch übernommen werden, daß die fraglichen Sachen seinen Dienstleuten übergeben, bezw. daß der Reisende als Gast aufgenommen wird."

[75] In der E. Nr. 2672 erklärte der OGH. mit Recht, daß Kaffeesieder für die von ihren Gästen einem ihrer Diener zur Aufbewahrung übergebenen Sachen nicht haften. Vgl. noch N. 73.

[76] Mit Recht erkannte der OGH. in der Entsch. Slg. GlUW. Nr. 5664 (Ger.-Ztg. 1875 Nr. 31) den Gastwirt A. in Wien für schuldig, einem Reisenden, welcher nach Absperrung seines Zimmers den Schlüssel dem Portier übergeben hatte, den Wert der aus dem abgesperrten Zimmer entwendeten Gegenstände (Wäsche, Schmuckgegenstände und Geld) zu ersetzen. In der Begründung wird ausgeführt,

Sinn der Art. 486 flg. schweiz. Obl.-R. (Vgl. dazu N. 76, Schey, Oblig.-Verh., S. 412, N. 5; strenger Krainz-Ehrenzweig, § 359, Abs. 4, der Einverständnis des Reisenden fordert; ebenso seit der 7. Aufl. Stubenrauch zu § 970.) Das deutsche bürgerl. GB. § 701 erklärt einen Anschlag des Gastwirtes, der die Haftung ablehnt (bis 1000 M.), für wirkungslos; ähnlich die österr. oberstger. E. Slg. Nr. 8954 und Slg. N. F. Nr. 1805, auch Pavlíček, S. 50. In Ansehung der kodifikatorischen Vorarbeiten vgl. die N. 74.

e) In einzelnen Kronländern ist die Gemeinde, sofern sie die Ortspolizei ausübt, für gewisse Schäden haftbar. Wird in den Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist diese in Fällen, in welchen durch Vernachlässigung der ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen jemand einen Schaden erleidet, demselben ersatzpflichtig. Eine solche Pflichtverletzung liegt auf Seite der Gemeinde vor, wenn der Gemeindeausschuß die notwendigen Geldmittel für die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Anstalten und Einrichtungen zu bewilligen unterläßt. Insbesondere ist die Gemeinde für den Schaden Ersatz zu leisten verbunden, welcher innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewalttätigkeit verursacht worden ist, sofern der Täter nicht zu stande gebracht wird und den Organen der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Hintanhaltung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt. (§§ 36 und 37 der GemO. für Böhmen vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7, §§ 32, 33, 34 der GemO. für Galizien vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19.[77]

der beklagte Wirt könne sich nicht mit Erfolg auf die in den Zimmern seines Hotels angebrachte Affiche des Inhaltes berufen, „daß Geld und Geldeswert im Comptoir bei dem Hotelbesitzer in einer feuerfesten Kasse aufbewahrt werden", weil diese Aufbewahrung der entwendeten Sachen, die sich größtenteils als Schmucksachen einer Frau darstellen und zum täglichen Gebrauche dienen, nicht wohl anwendbar war. — Zum Eintritte der Verantwortlichkeit eines Wirtes für den durch seine Dienstleute an Sachen eines Reisenden in dem Gasthause verursachten Schaden ist es nicht notwendig, daß der Reisende daselbst bereits eingekehrt sei. Vgl. die Entsch. Slg. GlUW. Nr. 5931. (Ein Koffer mit Kleidungsstücken wurde für einen Reisenden, dessen Kommen vorausgesetzt wurde, an einen Gastwirt gesandt und dort von dem Portier übernommen. Nach der Übernahme kam der Koffer abhanden.) — In dem in den Jur. Bl. 1882, Nr. 25 mitgeteilten Falle wurde ein Wirt trotz seiner Ankündigung, daß er die Haftung für Geldbeträge, die ihm nicht persönlich übergeben werden, ablehne, zum Ersatze einer Geldsumme verurteilt, welche sein Lohndiener einem Reisenden veruntreut hatte.

[77] Nach den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, sind auch die ausgeschiedenen Gutsgebiete in Galizien für den Ersatz des durch Vernachlässigung ortspolizeilicher Verpflichtungen veranlaßten Schadens haftbar. Vgl. die Entscheid. Slg. GlUW. Nr. 9374. Angesichts der Lückenhaftigkeit

Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatze ist von der politischen Behörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung ein Einverständnis nicht erzielt, so ist der Anspruch auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Vgl. § 37 der GemO. für Böhmen, § 34 der GemO. für Galizien.[78] Für den sonst aus unerlaubten Handlungen ihrer Vertreter entspringenden Schaden, insbesondere für die Folgen der Unterlassung oder nicht gehörigen Vollziehung der den Gemeindefunktionären im übertragenen Wirkungskreise anvertrauten Geschäfte ist die Gemeinde nicht haftungspflichtig.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß gegen Gemeindevorsteher, welche in Ausübung ihrer amtlichen Funktion eine Ehrenverletzung (durch unrichtige Information) begehen, nur eine persönliche Privatklage auf Ersatz stattfindet; die Haftung der Gemeinde ist hier ausgeschlossen. Vgl. Slg. N. F. Nr. 1768. (Übereinstimmende Anordnungen: GemO. für Böhmen § 66, für Galizien § 64, für Niederösterreich § 60, andere GemO. § 62; dazu Pražák, Verfassungsrecht [böhm.] I. § 97.) Das HfD. vom 14. März 1806 hat hier keine Anwendung (vgl. S. 41), da die Ortspolizei zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört. Art. 5 RGemG.

Nach § 18 des Ges. vom 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88 betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, hat diejenige Gemeinde, deren Organen die Entweichung eines Schüblings zur Last fällt, für die durch die Wiedereinlieferung des entwichenen Schüblings verursachten Kosten aufzukommen. — (Wird

---

der Vorschriften der Gemeindeordnungen unterliegt deren Tragweite erheblichen Zweifeln. Vgl. Pražák, Právo úst. § 97. — Für die Vergütung eingehobener und durch ein Gemeindeorgan veruntreuter Steuerbeträge haftet die Gemeinde nicht. Vgl. Pražák, a. a. O. N. 6. — Das Regreßrecht des Staates gegenüber seinen Bediensteten in Ansehung der ihnen übertragenen Wirksamkeit wird nach dem Hofdekr. vom 16. April 1841, Nr. 555 auf dem Wege des Administrativverfahrens zur Geltung gebracht.

[78] In Böhmen obliegt gemäß § 16 des Statth.-Erlasses vom 10. Februar 1854, LGBl. Nr. 10, der Gemeinde die Haftung für die Schadensvergütung auch in dem Falle, wenn die bei einem Elementarereignisse an das Ufer eines Flusses gespülten Gegenstände entwendet oder boshafter Weise beschädigt wurden, der Täter jedoch nicht eruierbar oder außer Stande ist, Ersatz zu leisten. — Die unter lit. e) angeführte Vorschrift (vgl. auch § 86 der aufgehobenen Gemeindeordnung vom Jahre 1849) stammt aus dem französischen Rechte, in welchem dieser Grundsatz seit dem Mittelalter in Geltung stand. Ja nach einem französischen Gesetze aus dem Jahre 1795 ist die Gemeinde selbst dann zur Entschädigung verbunden, wenn sie beweist, daß sie die Zusammenrottung nicht zu unterdrücken vermochte. Vgl. das Nähere hierüber bei Löning, S. 91, 92.

die Polizeiverwaltung vom Staate ausgeübt und infolge der Nachlässigkeit seiner Organe in der Erfüllung ihrer Amtspflicht jemandem ein Schade zugefügt, so ist der Staat nicht in ähnlicher Weise wie die Gemeinden in Böhmen und Galizien dem Beschädigten ersatzpflichtig. Vgl. die nachfolgende Darstellung.)

k) In folgenden Fällen ist der Staat verpflichtet, den durch seine Bediensteten dritten Personen zugefügten Vermögensnachteil zu vergüten[79]:

α) Jede gesetzwidrig verfügte Verhaftung oder Verlängerung der Haftdauer verpflichtet den Staat zum Schadensersatze an den Verletzten. Art. 8 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142. Wird auf Grund dieser Gesetzesstelle gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten der Ersatz angesprochen, so sind für das hierbei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen des Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112 maßgebend. (§ 27 dies. Ges.)[80]

β) Wenn ein richterlicher Beamter oder ein zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneter Gerichtskommissär (Notar) bei der Ausübung seiner Amtswirksamkeit im Verfahren in oder außer Streitsachen durch Übertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und hierdurch einen Schaden zufügte, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die geschädigte Partei berechtigt, den Ersatz des Schadens mittels Klage nicht nur gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten, sondern auch gegen den Staat, selbst gegen den letzteren allein) anzusprechen. Der Staat ist insbesondere zum Ersatze verpflichtet, wenn infolge Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht jemandem ein Schade an einem Vermögensstücke zugefügt wurde, welches einem Gerichte, einem Gerichtsabgeordneten oder einem landesfürstlichen Steueramte als gerichtlichen Depositenamte auf gesetzliche Weise zur Verwahrung übergeben worden war.[81] In Fällen dieser Art haftet der Staat kraft des Gesetzes

[79] Kißling, Der Rechtsschutz der Einzelnen gegenüber der Gesamtheit 2c. (1871) verlangt ausgiebigeren Schutz des Publikums gegen Übergriffe der staatlichen Organe. Ebenso Löning a. a. O.

[80] Da es sich hier um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelt, ist, insoweit das Verfahren nicht gegen einen richterlichen Beamten gerichtet ist, zur Verhandlung und Entscheidung das Reichsgericht zuständig.

[81] Vgl. § 4 des Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112 (dazu vgl. Pražák, Das richterliche Prüfungsrecht, 1879, S. 40, Právo ústavní § 261. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist auf die im § 2 des Ges. vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217 [Gerichtsorganisationsgesetz] an-

solidarisch mit dem schuldtragenden richterlichen Beamten gleich einem Bürgen und Zahler. (§ 1357 ABGB.) Vgl. Art. 9 StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144 und das Ges. vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112. Zu den richterlichen Beamten im Sinne des eben bezogenen Gesetzes ist auch der Grundbuchsführer zu zählen. (Vgl. GZ. 1878, Nr. 97.)[81a] — Hinsichtlich der übrigen Staatsbeamten wurde im Art. 12 StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145 die Regelung der zivilrechtlichen Haftung für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen mittels eines besonderen Gesetzes in Aussicht gestellt.[82] (Vgl. noch Pražák, Právo úst. III. § 261, S. 436 flg., Ott, I., S. 31 flg., Georg Neumann, Kommentar zur ZPO., S. 1054 flg., und § 5 dieser Schrift.)

γ) Im Falle des Erlöschens oder der Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme von Druckschriften, ferner in allen Fällen, in welchen auch nach gerichtlicher Bestätigung einer vollzogenen Beschlagnahme (§ 488 StPO.) die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle objektiven Verfahrens (§ 493

---

geführten Richter im Sinne des StGG. über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, nicht beschränkt. Vgl. Ott I., S. 49 flg.) — Aus der obigen Darstellung folgt allerdings a contrario, daß, wenn ein Steuerbeamter in seiner amtlichen Stellung, jedoch außerhalb seiner Wirksamkeit als Funktionär des gerichtlichen Depositenamtes durch eine rechtswidrige Handlung einer dritten Person Schaden zufügte, der Staat nicht haftpflichtig ist. — Eine andere Frage ist die, inwieweit der Staat im Falle der nicht gehörigen Erfüllung eines von seinen Beamten innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises abgeschlossenen Vertrages zur Schadloshaltung des anderen Vertragsteiles verpflichtet sei. So trägt der Staat insbesondere die Haftung ex deposito bezw. als Pfandinhaber (§§ 459, 461, 959, 1369 ABGB.) für die Rückstellung der zum Zwecke der Sicherheitsleistung in die Verwahrung der Steuerämter übergebenen Gegenstände. Auch Pražák II. § 261, N. 19 erkennt die Haftpflicht des Staates in Ansehung der bei den politischen Behörden verwahrten Depositen an. In dem Falle Slg. GlUW. Nr. 5406 wurde das Ärar von allen drei Instanzen zur Zurückstellung einer bei einer Finanzbezirksdirektion zur Sicherstellung eines Verzehrungssteuerkredites erlegten, durch einen Sammlungskasse-Kontrollor veruntreuten Grundentlastungsobligation, eventuell zur Übergabe einer anderen Obligation dieser Art verurteilt.

[81a] In dem Falle Slg. GlUW. Nr. 7727 verurteilte der OGH. den Staat zur Ersatzleistung für einen gerichtlich deponierten, vom Empfänger veruntreuten Geldbetrag, ungeachtet der Deponent die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet hatte.

[82] Vgl. Pražák, Enteignungsrecht, S. 135, Nr. 8, Gutachten über die Reform des Administrativverfahrens 1884, S. 32; Kißling, Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit (1871). Beide genannten Schriftsteller empfehlen die Ausdehnung der Haftungspflicht des Staates. Pražák bezeichnet auch a. a. O., S. 32 flg. die Grenzen, innerhalb welcher de lege ferenda eine Ersatzverbindlichkeit des Staates für die durch seine Organe dritten Personen zugefügten Benachteiligungen zu statuieren wäre.

StPO.), nach erfolgter Einspruchsverhandlung endgültig als ungerechtfertigt erkannt wird, ist dem durch diese Beschlagnahme Geschädigten (Herausgeber, Verleger, Abonnenten usw.) der Ersatz des erweislichen Schadens (damnum emergens) aus der Staatskasse zu leisten. § 491 StPO. und § 4 Ges. vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 161. Der im § 491 StPO. normierte Ersatzanspruch trägt einen öffentlichrechtlichen Charakter und ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach dem Eintritte der Rechtskraft des bezüglichen gerichtlichen Beschlusses bei dem Strafgerichte zu erheben. Das Nähere über diese Rechtsfrage vgl. bei Storch, Řízení trestní (Strafgerichtliches Verfahren) II. § 257, ferner auch Pražák, III., S. 437.

δ) Wer wegen einer nach der StPO. zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig (sei es nun durch Verschulden, sei es ohne Verschulden des Gerichtes) verurteilt wurde, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgültige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen Vermögensnachteile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen. (§ 1 des Ges. vom 16. März 1892, RGBl. Nr. 64.) Vgl. Unger, I., S. 97 flg., Pavliček, Haftung, S. 72 flg.

Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe erhoben werden konnte. (§ 3 l. c.) Der Justizminister erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest. (§ 7 l. c.) Erachtet der schuldlos Verurteilte die ihm vom Justizminister zuerkannte Vergütung nicht für ausreichend, so steht ihm eine Frist von 60 Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte offen. (Vgl. Art. 3 lit. a des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.) Eine eingehende Erörterung gibt Storch, Řízení trest. (Strafgerichtliches Verfahren) II. § 239. — Für ungerechtfertigte Untersuchungshaft wird bisher kein Ersatzanspruch gewährt. (Anders nach dem deutschen Gesetze vom Jahre 1898.)

Insofern der Staat private (wenngleich monopolisierte) Unternehmungen, z. B. Fabriken, Eisenbahnen, Gastwirtschaften usw. betreibt, obliegt ihm die Pflicht zur Vergütung des durch seine Hilfs-

arbeiter dritten Personen zugefügten Schadens in demselben Maße, wie jedem anderen Inhaber eines Unternehmens derselben Art. Dies gilt auch von der Gemeinde, insoweit sie sich mit dem Betriebe von Privatunternehmungen befaßt. (Siehe S. 68 flg.) Über die Schadenshaftung des Staates als Unternehmers der Postanstalt gelten die besonderen im § 3, N. 95 dieser Schrift angeführten Vorschriften. Vgl. hierzu Pollitzer, Das österr. Handelsrecht § 147, O. Natter, Die Haftpflicht der österr. Post- und Telegraphenanstalt (1905).

g) Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder aufgestellten Sache, durch das Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen wurde (gleichgültig, ob er Eigentümer des Hauses oder Mieter ist) für den Ersatz des hierdurch herbeigeführten Schadens. § 1318 ABGB. Actio de effusis et dejectis.[83] (Die Verurteilung des Hauseigentümers in Slg. N. F. Nr. 2665 zum Ersatze des durch eine herabgefallene Fensterscheibe verursachten Schadens wurde mit dem Verschulden des Hausherrn — Nichtinstandhaltung des Hauses — begründet; richtig war jedoch die abweisliche Entscheidung der zweiten Instanz; der § 1096 betrifft ja nur das Verhältnis zum Mieter.)

Von der Ersatzpflicht kann sich der Inhaber der Wohnung dadurch nicht befreien, daß er die schuldtragende Person namhaft macht; denn diese auf öffentlichen Sicherheitsrücksichten beruhende Ersatzverbindlichkeit ist eine unbedingt solidarische. (Vgl. auch Unger, Jahrb. für Dogm. 30, S. 226 und 231.) Stürzt ein Gegenstand vom Dache oder eine Tafel oder ein Schild von der Mauer eines Hauses herab

[83] Befindet sich die Wohnung in der Innehabung mehrerer Personen, so haften diese für die Schadloshaltung des durch das Herauswerfen oder Herausgießen Geschädigten ungeteilt. § 1302 ABGB. (Im Schoße der Redaktionskommission wurde auch die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung dieses Inhaltes beantragt.) Dem Wohnungsinhaber, welcher Ersatz leistete, bleibt das Recht des Rückgriffes gegen die schuldtragende Person vorbehalten. (§ 1313 ABGB.) — Einige Schriftsteller (Winiwarter II. 577; Krainz II. § 404; Unger, a. a. O., Nr. 21) halten dafür, daß der Inhaber der Wohnung auch dann für den Schaden hafte, wenn an dem Herabfallen der Sache niemandem ein Verschulden beigemessen werden kann. Allein der Wortlaut des Gesetzes: . . . „gefährlich aufgehängten . . . Sache" usw. spricht nicht für die Richtigkeit dieser Interpretation. Auch der Codex Theres. und der von Horten ausgearbeitete Entwurf zum ABGB. unterscheiden richtig (gleich dem § 1318 ABGB.) einerseits den Fall des Hinauswerfens aus der Wohnung („ausgießen und Hinabwerfen"), andererseits den Fall „da etwas . . . ausgehangen wurde, wobei die Gefahr wäre" usw. Vgl. Cod. Theres. III. 22, Nr. 23, 24, Entwurf von Horten III. 23 § 5, ferner den Entwurf von Martini III. 14 §§ 16, 17.

und erleidet hierdurch jemand einen Schaden, so findet die Norm des § 1318 ABGB. nicht Anwendung. (Das deutsche bürgerl. Gesetzbuch hat weder die Haftung de effusis et dejectis, noch jene de positis et suspensis übernommen; wenn wir vom § 836 bürgerl. GB. absehen, liegt hierin eine bedauerliche Lücke; dazu Örtmann, S. 554, und oben S. 38.)

h) Wird bei der Ausübung einer Bergbaudienstbarkeit (§ 191 ABG.) dem Eigentümer des dienenden Gutes ein Schade zugefügt, so verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes unbedingt das Verschulden seiner Untergebenen. (§ 196 ABG. vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146.)

i) Der Eigentümer einer öffentlichen Wäge- und Meßanstalt, welcher einen anderen mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem letzteren vorgenommenen Handlungen die volle Verantwortung und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben dritten Personen erwachsenden Schaden. (§ 4 des Ges. vom 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85.)

k) Nach § 14, Abs. 3 des Ges. vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64 betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser haftet die Lagerhausunternehmung ausnahmslos für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient.

l) Der durch die Vornahme von Waffenübungen, sowie durch die zum Zwecke größerer taktischer Übungen angeordnete Truppenkonzentrierung (sei es durch Zufall, sei es durch Verschulden) verursachte Schaden und Nutzentgang wird von der Militärverwaltung vergütet. Wenn tunlich, ist sofort nach der Beendigung der Übung, bezw. der Truppenkonzentrierung der Umfang des Schadens an Ort und Stelle durch ein Militärorgan zu erheben und die Vergütung zu leisten. Kann auf diese Art eine Abfindung nicht erfolgen, so hat eine gemischte Kommission, zu welcher die geschädigten Grundeigentümer einzuladen sind, unter der Leitung der politischen Bezirksbehörde und unter Zuziehung beeideter Schätzleute den vollen Betrag des verursachten Schadens und Nutzentganges festzustellen. Die zur Erhebung des Umfanges des Schadens berufene gemischte Kommission hat außer den beeideten Schätzleuten aus je einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, der Finanzbehörde und der Gemeinde, in deren Gebiete

sich der Übungsplatz, bezw. ein Teil desselben befindet, aus einem Offizier der betreffenden Truppe, welche an der Waffenübung oder Konzentrierung teilnahm, und aus einem Beamten der Militärintendantur zu bestehen. Insofern auch von der gemischten Kommission eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird, hat die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörde einzutreten. Vgl. die §§ 20 und 56 des Ges. vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, die MV. vom 1. Juli 1879, RGBl. Nr. 94 und hierzu die Novelle vom 25. Juni 1895, RGBl. Nr. 100 zum § 56 des erstangeführten Gesetzes. Mit Rücksicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter des hier in Frage kommenden Ersatzanspruches ist die Geltendmachung desselben auf dem Zivilrechtswege ausgeschlossen. Vgl. die in der GZ. 1894, Nr. 50, mitgeteilte Entscheidung, weiters Pražak, Enteignungsrecht, S. 37 flg., und rücksichtlich der ähnlichen älteren (nunmehr bereits aufgehobenen) Vorschriften Michel, Handbuch, Nr. 1285, 1286.

Andere Grundsätze bestehen in Ansehung der durch kriegerische Ereignisse privaten Personen zugefügten Vermögensnachteile. Vgl. § 1044 ABGB. Für Beschädigungen, welche von feindlichen Truppen verübt wurden, findet eine Entschädigung in keinem Falle statt. Für die durch Exzesse österreichischer Truppen erlittenen Beschädigungen ist zwar aus dem Staatsschatze nicht Vergütung zu leisten; für den Fall aber, daß diese Beschädigungen auf Befehl oder unter Gestattung der Befehlshaber erfolgt wären, sollen die Befehlshaber dieser Truppen, insofern ihnen ein Verschulden zur Last fällt, zum Ersatze des Schadens verhalten werden. HKzD. vom 16. April 1821, Pol. Ges. Slg. Bd. 49, erlassen auf Grund der AE. vom 5. April 1816, Raccolta delle leggi, Bd. 1, S. 357.[84]

---

[84] Vgl. auch Stupecký, Versio in rem (1888), S. 128, Nr. 225 und 226. Nach der an das Gubernium in Mailand gerichteten AE. vom 5. April 1816, auf welche das oben angeführte HKzD. vom 16. April 1821 Bezug nimmt, sollte wenigstens für den an Grundstücken verursachten Schaden eine Vergütung insoweit gewährt werden, als der Schade durch die Ausführung der von dem österreichischen Befehlshaber zur Förderung kriegerischer Operationen getroffenen Verfügungen hervorgerufen wurde. Dazu Michel, Handb. Nr. 1285. Pražák, Spory II., S. 3 behauptet, die erwähnte Anordnung der AE. vom 5. April 1816 besitze auch für die übrigen österreichischen Länder Geltung. Die gegenteilige Ansicht vertritt Stupecký, a. a. O. unter wörtlicher Anführung des italienischen Textes jener AE. Der Sinn der letzteren ist in dem HKzD. vom 18. April 1821 PGS. 49 unrichtig wiedergegeben. — Da nach § 1044 ABGB. zur Entscheidung über die Vergütung von Kriegsschäden nur die politischen Behörden berufen sind, muß das Gericht derlei Klagen a limine zurückweisen. Vgl. Ger.-Halle 1874, Nr. 91.